

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Nynäs Petroleum und Nynas Petróleo/Kommission****(Rechtssache T-482/07)**

(2008/C 51/101)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* AB Nynäs Petroleum (Stockholm, Schweden) und Nynas Petróleo SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: D. Beard, Barrister, und M. Dean, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 der Entscheidung, soweit er Nynas im Zeitraum von 1991-1996 betrifft, für nichtig zu erklären;
- Art. 1 der Entscheidung, soweit er Nynas in Bezug auf Preisabsprachen betrifft, für nichtig zu erklären;
- Art. 2 der Entscheidung, soweit er gegen die Nynas SA eine Geldbuße von 10 642 500 Euro und gegen die AB Nynäs eine Geldbuße von 10 395 000 Euro verhängt, für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, diese Geldbuße in angemessenem Umfang zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Art. 230 EG wird die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in Bezug auf ein Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen, Nynäs Petroleum und Nynas Petróleo (gemeinsam im Folgenden: Nynas) mit anderen Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen in der Fluxbitumensparte teilgenommen hätten, die das gesamte Gebiet Spaniens erfasst und in Marktaufteilungsabsprachen und Preisabsprachen bestanden hätten; und/oder die Ermäßigung der verhängten Geldbuße nach Art. 229 EG.

Die Anträge werden auf folgende Klagegründe gestützt:

- (i) Die Kommission habe bei der Beurteilung der Dauer der Beteiligung von Nynas an den behaupteten Marktaufteilungsvereinbarungen einen Fehler begangen, insbesondere durch die Feststellung, dass Nynas an den angeblichen Verstößen zwischen 1991 und 1996 beteiligt gewesen sei.
- (ii) Weiter habe die Kommission bei der Feststellung einen Fehler begangen, dass Nynas in die behaupteten Verstöße bei der Preisfestsetzung verwickelt gewesen sei.

- (iii) Schließlich habe die Kommission einen Fehler bei der Beurteilung des Grades der Beteiligung von Nynas an den Verstößen und bei der Festsetzung der angemessenen Höhe der gegen Nynas verhängten Geldbuße begangen.

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Rechtssache T-483/07)**

(2008/C 51/102)

*Verfahrenssprache: Rumänisch***Parteien**

*Kläger:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: Aurel Ciobanu-Dordea sowie Emilia Gane und Dumitra Mereuță, Beraterinnen)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung C(2007) 5240 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für das Jahr 2007 für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG<sup>(1)</sup> übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für das Jahr 2007 teilweise abgelehnt und gleichzeitig den aufgrund der Gemeinschaftsregelung zuzuteilenden Zertifikatsgesamtvolumen um das Jahresäquivalent von 9 080 765 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> reduziert sowie festgelegt, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumfang der zuteilbaren Zertifikate von 74 836 235 Millionen Tonnen nicht überschritten wird.

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage Folgendes geltend:

- Die Kommission habe Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG nicht beachtet, indem sie unter Überschreitung ihrer Kompetenzen auf der Grundlage einer eigenen Methode den Gesamtumfang der von Rumänien zuteilbaren Zertifikate verbindlich festgelegt habe.
- Die Kommission habe unter Verstoß sowohl gegen Art. 9 Abs. 3 als auch gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zur Festsetzung des Zertifikatsgesamtvolumens eine Methode angewandt, der es an Transparenz fehle.

- Die Kommission habe bei der Anwendung ihrer eigenen Methode gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.
- Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 253 EG verstoßen, indem sie die Entscheidung C(2007) 5240 endg. nicht angemessen begründet habe.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- Die Kommission habe unter Verstoß sowohl gegen Art. 9 Abs. 3 als auch gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zur Festsetzung des Zertifikatsgesamtumfanges eine Methode angewandt, der es an Transparenz fehle.
- Die Kommission habe bei der Anwendung ihres eigenen Systems gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.
- Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 253 EG verstoßen, indem sie die Entscheidung C(2007) 5253 endg. nicht angemessen begründet habe.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

### **Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache T-484/07)**

(2008/C 51/103)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: Aurel Ciobanu-Dordea sowie Emilia Gane und Dumitra Mereuță, Beraterinnen)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung C(2007) 5253 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2008-2012 für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (<sup>1</sup>) übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2008-2012 teilweise abgelehnt und gleichzeitig den aufgrund der Gemeinschaftsregelung zuzuteilenden Zertifikatsgesamtumfang um das Jahresäquivalent von 19 754 248 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> reduziert sowie festgelegt, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumfang der zuteilbaren Zertifikate von 75 944 352 Millionen Tonnen nicht überschritten wird.

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage Folgendes geltend:

- Die Kommission habe Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG nicht beachtet, indem sie unter Überschreitung ihrer Kompetenzen auf der Grundlage einer eigenen Methode den Gesamtumfang der von Rumänien zuteilbaren Zertifikate verbindlich festgelegt habe.

### **Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Olive Line International/HABM –Knopf (o-live)**

**(Rechtssache T-485/07)**

(2008/C 51/104)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Olive Line International SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Reinhard Knopf (Malsch, Deutschland)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2007, mit der die Beschwerde gegen die Zulassung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 219 193 zur Eintragung zurückgewiesen wurde, nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke vereinbar ist;
- dem Beklagten und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Reinhard Knopf.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „o-live“ für Waren der Klassen 29, 30, 31 und 33 — Anmeldung Nr. 3 219 193.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.